

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

102

vom:

2020-09-17

Autor:

Peter Winkler

An alle Kunden, für die wir die Erklärung Vordruck 730 erstellt haben, und zur Kenntnis an die Arbeitgeber

Einkommenssteuer: Reduzierung 2. Akontozahlung - Termin: 30.09.2020

Bekanntlich ist im November eines jeden Jahres die zweite oder einzige Rate der Akontozahlungen (IRPEF) für das laufende Jahr einzuzahlen, sofern diese geschuldet ist.

Für die Steuerpflichtigen, die für das vorhergehende Jahr (2019) die Steuererklärung Mod. 730/2020, im April bis Mitte Juli eingereicht haben, wurden diese Akontozahlungen bereits berechnet.

In der Zeile „prima rata di acconto Irpef/Cedolare secca per il 2020“ des Vordruckes 730-4 bzw. in Zeile 94 bzw. 100 und 114 bzw. 120 (Ehepartner) des Vordruckes 730-3 scheint die eventuell geschuldete erste Rate der Akontozahlung auf. Diese wurde bereits zwischen Juli und September durch den Arbeitgeber bzw. das Renteninstitut (z.B. INPS) vom Gehalt bzw. der Rente abgezogen und eingezahlt.

In der Zeile „seconda o unica rata di acconto Irpef/cedolare secca per il 2020“ des Vordruckes 730-4 bzw. in der Zeile 95 bzw. 101 und 115 bzw. 121 (Ehepartner) des Vordruckes 730-3 scheint die eventuell geschuldete zweite Rate der Akontozahlung auf. Diese wird im November 2020 vom Arbeitgeber bzw. dem Renteninstitut (z.B. INPS) automatisch vom Gehalt bzw. der Rente in Abzug gebracht.

Sollte die insgesamt im Jahr 2020 geschuldete Einkommenssteuer niedriger ausfallen als im Vorjahr, kann die zweite Rate reduziert oder eventuell nicht bezahlt werden. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn z. B.:

- bestimmte Einkommen im Jahr 2020 nicht mehr bezogen werden (verminderte Mieteinnahmen, ein geringeres oder kein freiberufliches Einkommen);
- im Jahr 2020 höhere Steuerabzüge in Anspruch genommen werden können (hohe Arztrechnungen, neue Ablebens- und/oder Rentenversicherung, 36% bzw. 50 % Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohnungen), 55 oder 65 % Steuerabsetzbetrag für Energiesparmaßnahmen);
- die Steuererklärung im Vorjahr nur wegen eines Arbeitsplatzwechsels eingereicht werden musste (zwei Mod. CUD) und im Jahre 2020 kein Arbeitsplatzwechsel bevorsteht.

Tritt einer der obengenannten Gründe ein, kann die eventuell geschuldete zweite Rate der Akontozahlung vermindert werden.

Dazu muss dem Arbeitgeber, bzw. dem Renteninstitut, bei dem die Steuererklärung Mod. 730

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

eingereicht wurde oder dem die Steuerbeistandsstelle die Mitteilung 730-4 zugesandt wurde und bei dem man weiterhin beschäftigt ist, innerhalb 30.09.2020 eine entsprechende Mitteilung zugeschickt werden.

Wichtig:

Diese Mitteilung ist immer an den Arbeitgeber bzw. an das Renteninstitut zu richten, auch wenn die Steuererklärung 730 bei einer Steuerbeistandsstelle eingereicht wurde.

Sollte die Akontozahlung zu stark reduziert werden (geringer als 100 Prozent der Einkommenssteuer IRPEF und 95 Prozent für die Einheitssteuer auf Mieteinnahmen für das heurige Jahr) drohen Nachzahlungen mit Strafen und Zinsen.

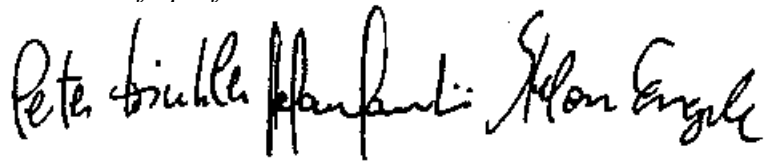
Sollte einer der oben angeführten Gründe zutreffen, und soll die 2. Akontozahlung reduziert werden, empfehlen wir, sich an unsere Kanzlei zu wenden. Wir sind gerne bereit, die verminderte Akontozahlung neu zu berechnen und das notwendige Schreiben vorzubereiten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

**Anlage**

Vordruck Mitteilung an den Arbeitgeber

Daten des Steuerpflichtigen

Name

Anschrift

Steuernr.

Daten des Arbeitgebers

Firmenbezeichnung

Adresse

Steuerbeistand Vordruck 730: Reduzierung der Akontozahlung

Der/die Unterfertigte _____, geboren am _____ in _____,

Steuernummer _____,

erklärt

- die Steuererklärung Vordruck Mod. 730/2020 für 2019 termingerecht eingereicht zu haben;
- dass in dieser Steuererklärung Vordruck 730-3 in Zeile 95 bzw. 115 die geschuldete zweite Rate der Akontozahlung IRPEF ausgewiesen ist;
- dass in dieser Steuererklärung Vordruck 730-3 in Zeile 101 bzw. 121 die geschuldete zweite Rate der Akontozahlung für die Einheitssteuer auf Mieteinnahmen ausgewiesen ist

und

teilt mit

- dass in Anwendung der Bestimmungen Art. 2 Abs. 9 VPR 395/92 dieser ausgewiesene Betrag nicht in dieser Höhe eingezahlt werden soll, sondern wie folgt:

2. Akontozahlung IRPEF Euro _____**2. Akontozahlung der Einheitssteuer auf Mieteinnahmen Euro** _____*Mit freundlichen Grüßen**- Name des Steuerpflichtigen -*